

Der neue Rundfunkbeitrag

Die wichtigsten Regelungen auf einen Blick

Agenda

Gute Gründe für den Beitrag

Was ändert sich für ...

Bürgerinnen und Bürger

Unternehmen und Institutionen

Einrichtungen des Gemeinwohls

Weitere Informationen

Gute Gründe für den Beitrag

Medienkonsum heute



Fernsehen als App



Videobeiträge im Netz



Radio zeitversetzt hören

TV auf dem Tablet-Computer schauen, Radio mit dem Smartphone hören – die Geräte werden multifunktionaler: **Die neuen Technologien verändern den Medienkonsum.**

Die **Programme** des öffentlich-rechtlichen Rundfunks werden heute über **unterschiedliche Wege verbreitet** und lassen sich über die **verschiedensten Geräte** konsumieren.

Die Rundfunkgebühr



Die Rundfunkteilnehmer zahlen heute **Rundfunkgebühr für das Bereithalten von Empfangsgeräten** – mit unterschiedlich hohen Gebühren (Grundgebühr für Radio oder Internet-PC / Fernsehgebühr für TV, Radio und Internet-PC).

Medien und Verbreitungswege verschmelzen immer mehr. So wird es zunehmend schwieriger, die Geräte zu unterscheiden.

Eine **geräteabhängige Gebühr** und die **bisherige Einteilung der Gebührenhöhe** nach Empfangsgeräten ist daher **nicht mehr zeitgemäß**.

Der Rundfunkbeitrag ab 2013



Ab 2013 gilt für Bürgerinnen und Bürger: **eine Wohnung - ein Beitrag**. Wie viele Personen dort leben und wie viele Rundfunkgeräte vorhanden sind, ist zukünftig unerheblich.

Der Anknüpfungspunkt für den Beitrag ist die Wohnung bzw. die Betriebsstätte.

Die Zahl der vorhandenen Empfangsgeräte spielt für die Höhe des Rundfunkbeitrags keine Rolle mehr.

Der neue Rundfunkbeitrag: Einfach. Für alle.

- Für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Institutionen sowie Einrichtungen des Gemeinwohls gelten **klare Regeln**.
- Dank des neuen Beitragsmodells kann in Zukunft darauf verzichtet werden zu bestimmen, was als Empfangsgerät gilt. Außerdem spielt es **keine Rolle** mehr, **wie viele Geräte vorhanden sind**.
- Der Rundfunkbeitrag deckt die **Nutzung aller Programmangebote** von ARD, ZDF und Deutschlandradio über **alle Verbreitungswege** ab.
- **Alle beteiligen sich an der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.** Sie ermöglichen weiterhin ein unabhängiges, hochwertiges und vielfältiges Programm.

Was ändert sich für Bürgerinnen und Bürger

Eine Wohnung - ein Beitrag



Für Bürgerinnen und Bürger gilt ab 2013:
eine Wohnung - ein Beitrag.

Welche Rundfunkgeräte bereitgehalten werden und wie viele vorhanden sind, muss nicht mehr erfasst werden. Komplizierte Nachfragen entfallen.

Der **Rundfunkbeitrag**:

- beträgt monatlich 17,98 Euro,
- muss pro Wohnung nur einmal gezahlt werden,
- gilt für alle Personen, die dort leben.

Was deckt der Beitrag ab?



- Alle **Bewohner** einer Wohnung
- Die privat genutzten **Kfz**
- **Lauben** in Kleingartenanlagen, die sich nicht zum dauerhaften Wohnen eignen

ABER:



Für eine **Zweit- oder Ferienwohnung** ist ein eigener Beitrag zu zahlen.

Für die meisten ändert sich nichts

Für die meisten Bürgerinnen und Bürger ändert sich mit dem neuen Rundfunkbeitrag finanziell nichts:

Über 90 Prozent zahlen genauso viel oder sogar weniger als bisher.

So funktioniert die Umstellung:

- Die Umstellung auf den Beitrag erfolgt für Rundfunkteilnehmer automatisch, wenn sie heute bereits die Gebühr in Höhe von 17,98 Euro zahlen.
- Alle anderen bisherigen Rundfunkteilnehmer werden per Post informiert.
- Bürgerinnen und Bürger, die 2012 nicht zur Rundfunkgebühr angemeldet waren, müssen sich zum 01.01.2013 selbstständig anmelden.

Für wen sich Änderungen ergeben



Der neue Beitrag kommt all jenen zugute, die bisher mehrfach Rundfunkgebühr bezahlt haben:

- Familien
- Nichteheliche Lebensgemeinschaften
- Wohngemeinschaften

Wenige zahlen in Zukunft mehr: Wer bislang ein Radio oder einen Computer angemeldet hat oder kein Rundfunkgerät bereithält, zahlt ab 2013 wie alle anderen monatlich 17,98 Euro.

- Nur-Hörfunk-Teilnehmer
- Nutzer von Internet-PCs

Ein solidarischer Beitrag

Das neue Finanzierungsmodell ist solidarisch ausgestaltet – einzelne Personengruppen werden entlastet:

Sie zahlen den ermäßigten Beitrag oder werden vollständig befreit.

- Wer staatliche Sozialleistungen erhält (wie zum Beispiel **Arbeitslosengeld II**, **Sozialhilfe**, **Grundsicherung im Alter** oder **BAföG**), kann mit dem Nachweis der betreffenden Behörde die Befreiung vom Rundfunkbeitrag beantragen.
- Eine Befreiung vom Rundfunkbeitrag kann bis zu zwei Monate rückwirkend beantragt werden.

Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung beteiligen sich mit einem reduzierten Beitrag an der Finanzierung des Programms:

- **Menschen mit Behinderung**, denen das Merkzeichen „RF“ im Schwerbehindertenausweis zuerkannt wurde, leisten einen ermäßigten Beitrag und zahlen auf Antrag nur ein Drittel – also 5,99 Euro monatlich.
- **Taubblinde Menschen** sind selbstverständlich wie bisher auch befreit.
- Darüber hinaus ist auch eine Befreiung aus finanziellen Gründen möglich.

Ab 2013 bauen ARD, ZDF und Deutschlandradio den **barrierefreien Zugang** zu ihren Programmen weiter aus. So werden ab diesem Zeitpunkt alle **Erstsendungen im Ersten Deutschen Fernsehen mit Untertiteln** angeboten.

Sonderregelungen für Vermieter von Ferienwohnungen und Selbstständige

- Wer **Ferienwohnungen** vermietet, muss für sie Rundfunkbeitrag zahlen. Es gelten die Regelungen für Unternehmen: Die erste Ferienwohnung an einer Betriebsstätte ist beitragsfrei, für jede weitere fällt ein Drittel des Beitrags an – monatlich 5,99 Euro.
- Wer als **Selbstständiger oder Freiberufler** seinen Arbeitsplatz in einer Privatwohnung eingerichtet hat, für die bereits der Rundfunkbeitrag gezahlt wird, muss keinen Beitrag für die Betriebsstätte leisten. Es fällt aber der Beitrag für betrieblich genutzte Kraftfahrzeuge an – monatlich 5,99 Euro pro Kfz.

Der Rundfunkbeitrag konkret – Beispiel 1

Eine Familie hat zwei Kinder, eines ist bereits volljährig und verdient eigenes Geld. Bislang musste das erwachsene Kind für sein Radio und seinen Computer selbst Rundfunkgebühren zahlen.

Das ändert sich künftig: Ab 2013 ist für die Wohnung nur ein Beitrag zu leisten – die Familie zahlt monatlich insgesamt 17,98 Euro.

Rundfunkgebühr 2012		
	Familie TV, Computer, Radio	17,98 €
	erw. Kind Computer, Radio	5,76 €
Wohnung gesamt		23,74 €



Rundfunkbeitrag ab 2013		
	+	 = 17,98 €

Der Rundfunkbeitrag konkret – Beispiel 2

Eine dreiköpfige Wohngemeinschaft verfügt über drei Computer, vier Radios sowie zwei Fernseher – und muss ab 2013 nur einen Rundfunkbeitrag zahlen. Welche oder wie viele Geräte vorhanden sind, spielt künftig keine Rolle mehr.

Die WG zahlt monatlich 17,98 Euro und damit 23,74 Euro weniger als bisher.

Rundfunkgebühr 2012		
	Mitbewohner 1 TV, Computer, Radio	17,98 €
	Mitbewohner 2 TV, Computer, Radio	17,98 €
	Mitbewohner 3 Computer, Radio	5,76 €
Wohnung gesamt		41,72 €

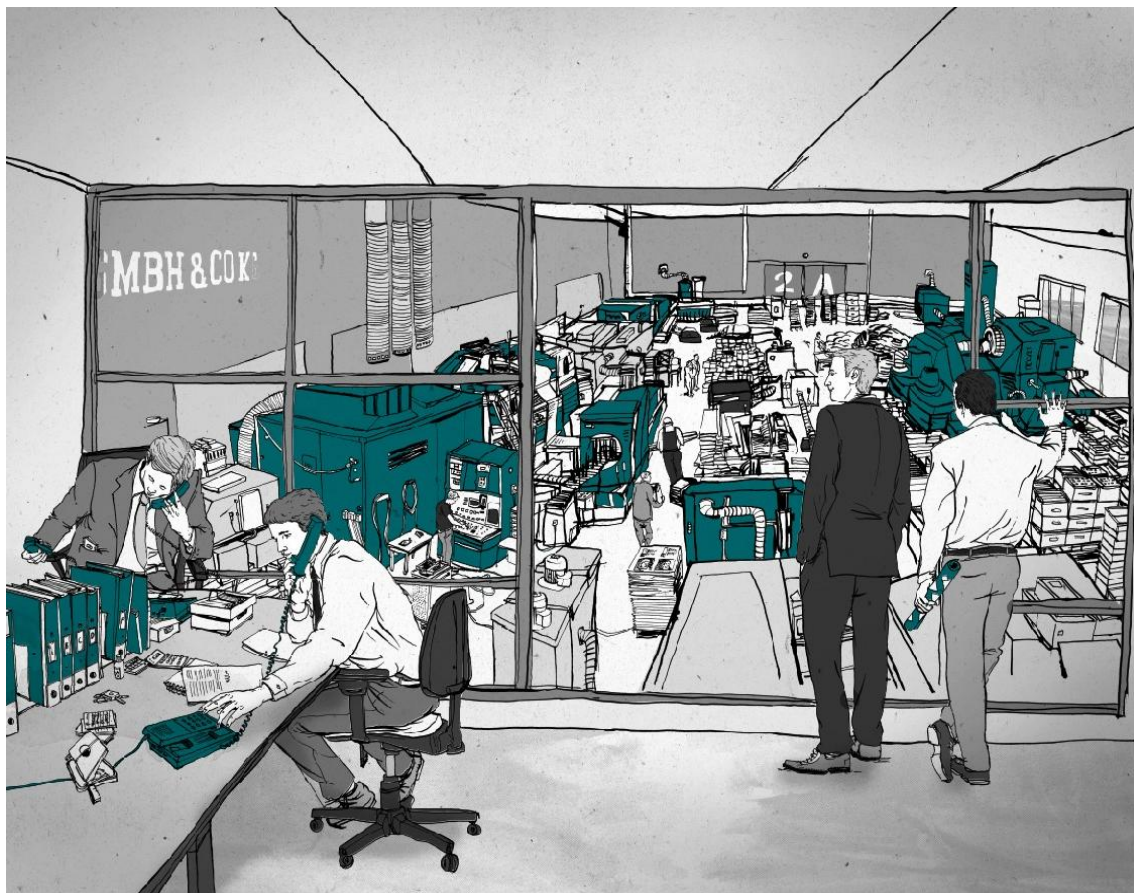


Rundfunkbeitrag ab 2013		
	+	
	+	
= 17,98 €		

Was ändert sich für

Unternehmen und Institutionen
Selbstständige und Freiberufler
Vermieter von Ferienwohnungen

Klare Regeln für Unternehmen & Institutionen



Auch für Unternehmen und Institutionen (wie Behörden oder Verbände) gelten klare Regelungen.

Die Höhe des Beitrags richtet sich nach:

- **Anzahl der Betriebsstätten,**
- **Anzahl der Beschäftigten,**
- **Anzahl der Kraftfahrzeuge,**
- **Anzahl der Hotel- und Gästezimmer oder Ferienwohnungen.**

Was gilt als Betriebsstätte?



- Eine **Betriebsstätte** ist jede **ortsfeste Raumeinheit**, die zu nicht ausschließlich privaten Zwecken bestimmt ist.
Das kann zum Beispiel ein **Produktionsstandort**, ein **Geschäft**, ein **Amt** oder ein **Krankenhaus** sein.
- Auch eine **Fläche innerhalb einer Raumeinheit** kann eine **Betriebsstätte** sein (zum Beispiel Shop in Shop).
- Mehrere Raumeinheiten auf einem oder auf zusammenhängenden Grundstücken gelten als eine Betriebsstätte, wenn sie von einer Inhaberin oder einem Inhaber **zum gleichen Zweck** genutzt werden.

Welche Betriebsstätten sind beitragsfrei?

- Betriebsstätten, die gottesdienstlichen Zwecken gewidmet sind,
- Betriebsstätten, in denen kein Arbeitsplatz eingerichtet ist (wie z. B. Lager, Baustellencontainer, Heuschober, Trafohäuschen, Kaimauern),
- Betriebsstätten, die sich innerhalb einer beitragspflichtigen Wohnung befinden, für die bereits ein Rundfunkbeitrag gezahlt wird.

Wer gilt als Beschäftigter?

Als Beschäftigte gelten:

- sozialversicherungspflichtige Voll- und Teilzeitbeschäftigte,
- Bedienstete in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

Nicht mitgerechnet werden:

- Inhaber/in,
- Auszubildende und geringfügig Beschäftigte (so genannte Minijobber),
- Beschäftigte in Elternzeit,
- Personen, die ein Freiwilliges Soziales/Ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst ableisten,
- Medizinstudenten (so genannte PJler), die sich in ihrem praktischen Jahr an Krankenhäusern befinden,
- Leiharbeiter – sie sind der Betriebsstätte des verleihenden Unternehmens zuzuordnen.

Beschäftigte pro Betriebsstätte – Staffelung

Staffel	Beschäftigte pro Betriebsstätte	Anzahl der Beiträge	Beitragshöhe pro Monat in Euro
1	0 bis 8	1/3	5,99
2	9 bis 19	1	17,98
3	20 bis 49	2	35,96
4	50 bis 249	5	89,90
5	250 bis 499	10	179,80
6	500 bis 999	20	359,60
7	1.000 bis 4.999	40	719,20
8	5.000 bis 9.999	80	1.438,40
9	10.000 bis 19.999	120	2.157,60
10	ab 20.000	180	3.236,40

Hinweis:

Insgesamt 90 Prozent aller Betriebsstätten fallen in Staffel 1 und 2.

Zahl der Kraftfahrzeuge



- Für betrieblich genutzte Kraftfahrzeuge ist Rundfunkbeitrag zu zahlen – monatlich 5,99 Euro.
- Dazu zählen Personen- und Lastkraftwagen, Geländefahrzeuge sowie Omnibusse.
- Ausgenommen sind: zulassungsfreie Kfz wie z.B. Traktoren oder Mähdrescher.
- Pro beitragspflichtiger Betriebsstätte ist ein Kfz frei – unabhängig davon, wo es zugelassen ist.
- Ändert sich die Zahl der betrieblich genutzten Kraftfahrzeuge, müssen Unternehmen und Institutionen das sofort mitteilen.

Hotel- & Gästezimmer oder Ferienwohnungen

Wer **Hotel- und Gästezimmer oder Ferienwohnungen** vermietet, muss sie bei der Beitragsberechnung berücksichtigen.

- Die Beitragspflicht für Hotel- und Gästezimmer oder Ferienwohnungen besteht zusätzlich zur Beitragspflicht für Betriebsstätten und betrieblich genutzte Kraftfahrzeuge.
- Pro Betriebsstätte ist das erste Zimmer oder die erste Ferienwohnung beitragsfrei. Für jedes weitere Zimmer oder jede weitere Wohnung fällt ein Drittel des Beitrags in Höhe von 5,99 Euro pro Monat an.

Der Rundfunkbeitrag konkret – Beispiel 1

Ein Handwerksbetrieb verfügt über eine Betriebsstätte mit neun Beschäftigten, darunter ein Auszubildender:

Dafür wird ein Beitrag von 5,99 Euro monatlich fällig.

Zudem besitzt das Kleinunternehmen vier betrieblich genutzte Kraftfahrzeuge. Da eines auf die Betriebsstätte angerechnet wird, ergibt dies 17,97 Euro.

Der Betrieb zahlt ab 2013 einen Rundfunkbeitrag von 23,96 Euro monatlich.

	Rundfunkgebühr 2012	Rundfunkbeitrag ab 2013
Betriebsstätte 	1 Radio + 5,76 €	8 Beschäftigte (Auszubildender wird nicht mitgerechnet) + 5,99 €
Kfz 	4 Kfz mit Radio + 23,04 €	3 beitragspflichtige Kfz (pro Betriebsstätte ist ein Kfz beitragsfrei) + 17,97 €
Gesamtbetrag	28,80 €	23,96 €

Der Rundfunkbeitrag konkret – Beispiel 2

Ein Unternehmen verfügt über drei Betriebsstätten:

Für Betriebsstätte 1 mit 17 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten fällt ein Beitrag von monatlich 17,98 Euro an. Für die beiden anderen Betriebsstätten mit jeweils drei Beschäftigten ist je ein Drittelbeitrag von 5,99 Euro pro Monat zu zahlen.

Daneben gibt es fünf betrieblich genutzte Kraftfahrzeuge. Da pro Betriebsstätte eines beitragsfrei ist, ist nur für zwei Kfz zu zahlen.

Der Rundfunkbeitrag für das Unternehmen beträgt zukünftig 41,94 Euro pro Monat.

	Rundfunkgebühr 2012	Rundfunkbeitrag ab 2013
Betriebsstätte 1 	1 Radio + 5,76 €	17 Beschäftigte + 17,98 €
Betriebsstätte 2 	1 Radio + 5,76 €	3 Beschäftigte + 5,99 €
Betriebsstätte 3 	1 Radio + 5,76 €	3 Beschäftigte + 5,99 €
Kfz 	5 Kfz mit Radio + 28,80 €	2 beitragspflichtige Kfz (pro Betriebsstätte ist ein Kfz beitragsfrei) + 11,98 €
Gesamtbetrag	46,08 €	41,94 €

Besondere Regelungen



Klein- und Kleinstunternehmen:

Für eine **Betriebsstätte** mit bis zu acht **Beschäftigten** zahlen Unternehmen ein Drittel des Beitrags – 5,99 Euro pro Monat. Bei maximal 19 Beschäftigten sind es monatlich 17,98 Euro.



Saisonbetriebe:

Wer sein Unternehmen oder seine Institution **saisonbedingt** länger als drei Monate hintereinander vollständig **schließt**, kann auf Antrag vom Beitrag freigestellt werden.



Selbstständige und Freiberufler:

Selbstständige und Freiberufler, die zu Hause arbeiten und für ihre Wohnung bereits den Rundfunkbeitrag leisten, müssen keinen gesonderten Beitrag für die Betriebsstätte zahlen. Es ist aber der Beitrag für betrieblich genutzte Kraftfahrzeuge zu leisten: monatlich 5,99 Euro pro Kfz.

Was ändert sich für...

Landwirtschafts- und Forstbetriebe

- **Wichtig:** Landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge wie Traktoren oder Mähdrescher gelten nicht als Kraftfahrzeuge im Sinne des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags, da sie zulassungsfrei sind.
- Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude, wie z. B. ein Stall, in dem regelmäßig gearbeitet wird, gelten als **Betriebsstätte**.
- **Angestellte Familienmitglieder im Familienbetrieb:** Sind Familienmitglieder im Betrieb nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt, müssen sie nicht als Beschäftigte in der Betriebsstätte gezählt werden.

Sonderfall Hofladen: Verkaufen Landwirte in einem Hofladen auf ihrem Grundstück nur selbstgewonnene landwirtschaftliche Erzeugnisse, ist der Laden Bestandteil der landwirtschaftlichen Betriebsstätte. Werden auch zugekaufte Produkte angeboten, handelt es sich um eine eigenständige Betriebsstätte, für die der Rundfunkbeitrag zu berechnen ist.

Was ändert sich für...

Krankenhäuser

- Bei der Erfassung der **Beschäftigten** werden **nicht mitgerechnet**:
Inhaber/in, Auszubildende, geringfügig Beschäftigte (so genannte Minijobber),
Personen, die ein Freiwilliges Soziales Jahr oder den **Bundesfreiwilligendienst**
absolvieren, **Medizinstudenten im Praktischen Jahr** (PJler).
Leiharbeiter sind dem Unternehmen zuzuordnen, das das Personal verleiht.
- **Die wichtigste Veränderung:**
Für Patientenzimmer fällt kein gesonderter Beitrag an.
- Handelt es sich bei dem **Träger** des Krankenhauses um einen eingetragenen
gemeinnützigen Verein oder eine **gemeinnützige Stiftung**, können die Regelungen
für Einrichtungen des Gemeinwohls in Anspruch genommen werden.

Was ändert sich für Einrichtungen des Gemeinwohls

Entlastung für gesellschaftliches Engagement



Der neue **Rundfunkbeitrag entlastet gezielt Einrichtungen des Gemeinwohls.**

Die Berechnung des monatlichen Beitrags erfolgt wie bei Unternehmen und Institutionen:

- Die **Höhe des Beitrags** richtet sich nach der **Zahl der Beschäftigten pro Betriebsstätte** und der **Anzahl der vermieteten Gästezimmer.**
- Der **Beitrag pro Betriebsstätte ist gedeckelt.**
- Die auf die Einrichtung zugelassenen **Kraftfahrzeuge sind beitragsfrei.**

Wer zählt dazu?

Einrichtungen des Gemeinwohls

- Schulen
- Hochschulen nach dem Hochschulrahmengesetz
- Feuerwehr, Polizei, Bundeswehr, Zivil- und Katastrophenschutz

Gemeinnützige Einrichtungen

- Einrichtungen für Menschen mit Behinderung
- Einrichtungen der Jugend- und Altenhilfe sowie für Suchtkranke
- Einrichtungen für Nichtsesshafte und Durchwanderheime

Gemeinnützige Vereine & Stiftungen

- Gemeinnützige Fördervereine beispielsweise für Bildung, Kunst und Kultur, Wissenschaft
- Gemeinnützige Sportvereine
- Stiftungen

Beschäftigte in Einrichtungen d. Gemeinwohls

Die Anzahl der Beschäftigten pro Betriebsstätte gibt an, in welche Beitragsstaffel die Einrichtung einzuordnen ist.

Pro Betriebsstätte ist **maximal** ein Beitrag von 17,98 Euro zu zahlen.

Staffel	Beschäftigte pro Betriebsstätte	Anzahl der Beiträge	Beitragshöhe pro Monat in Euro
1	0 bis 8	1/3	5,99
2	ab 9	1	17,98

Erfasst werden die sozialversicherungspflichtigen Voll- und Teilzeitbeschäftigten sowie Bedienstete in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

Nicht mitgerechnet werden: Inhaber/in, Auszubildende, ehrenamtliche Mitarbeiter, Übungsleiter, geringfügig Beschäftigte (so genannte Minijobber), Personen, die ein Freiwilliges Soziales Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst absolvieren. Leiharbeiter sind dem Unternehmen zuzuordnen, das das Personal verleiht.

Kraftfahrzeuge und Gästezimmer

Kraftfahrzeuge

- Der Beitrag deckt alle auf die Einrichtungen des Gemeinwohls zugelassenen Kraftfahrzeuge ab.

Vermietung von Gästezimmern

- **Pro Betriebsstätte ist das erste Zimmer beitragsfrei**, für jedes weitere fällt ein Drittel des Beitrags in Höhe von monatlich 5,99 Euro an.
- **Beitragsfrei** sind außerdem **Gästezimmer**, die **ausschließlich Personen** zur Verfügung gestellt werden, die an den **Bildungsveranstaltungen der Einrichtungen teilnehmen**.

Der Rundfunkbeitrag konkret – Beispiel

Eine gemeinnützige Einrichtung der Jugendhilfe hat zwei Betriebsstätten:

An Betriebsstätte 1 sind neun Personen beschäftigt, darunter ein Teilnehmer des Freiwilligen Sozialen Jahres. Er wird bei der Beitragsberechnung nicht mitgezählt, damit fällt die Betriebsstätte in Beitragsstaffel 1 – 5,99 Euro pro Monat.

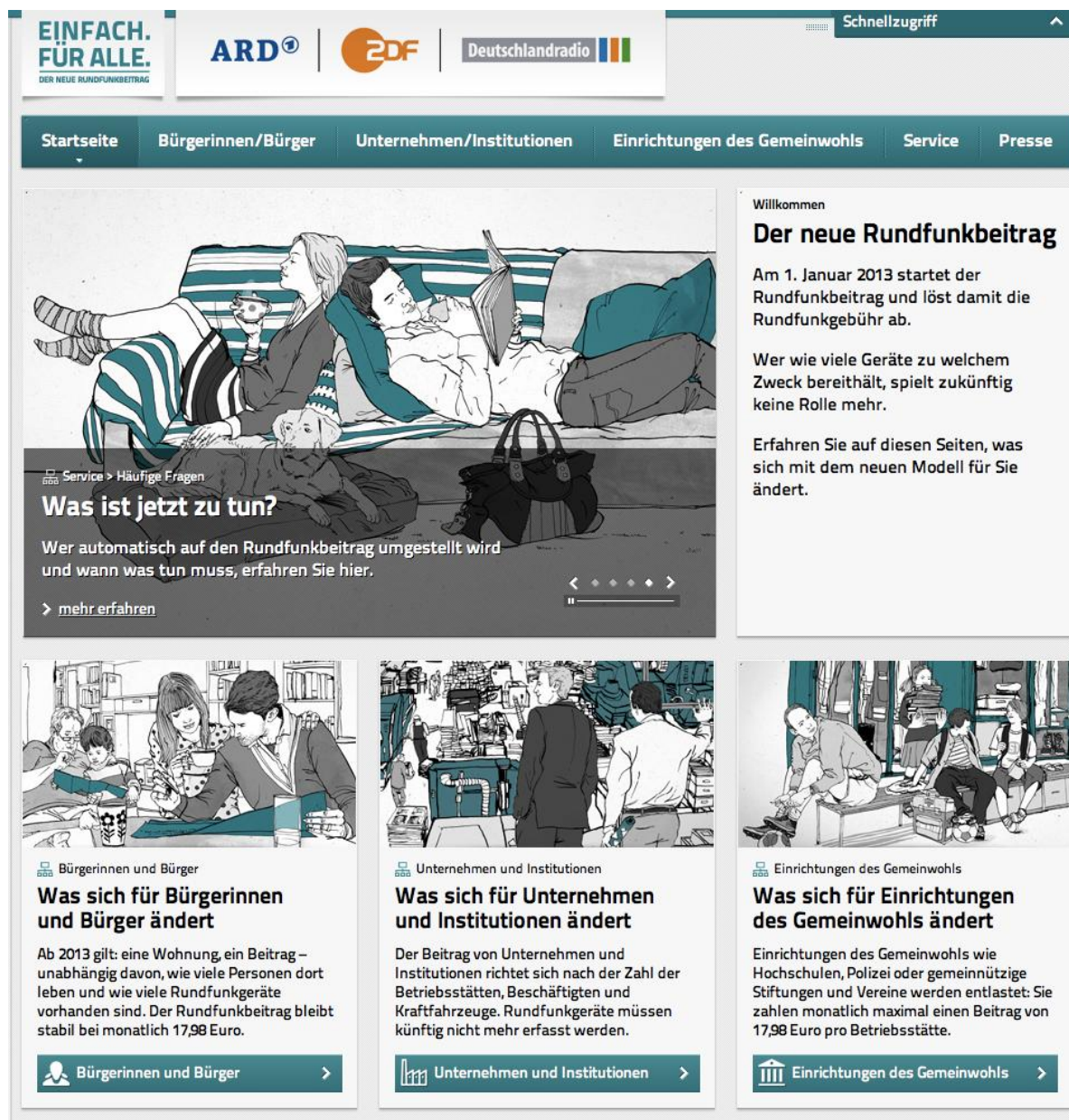
An Betriebsstätte 2 sind 20 Personen beschäftigt. Da der Rundfunkbeitrag gedeckelt ist, fallen maximal 17,98 Euro monatlich pro Betriebsstätte an.

Die drei Kraftfahrzeuge der Einrichtung sind beitragsfrei.

	Rundfunkgebühr 2012	Rundfunkbeitrag ab 2013
Betriebsstätte 1 	1 Radio für das Personal + 5,76 €	8 Beschäftigte (FSJ-Absolvent wird nicht mitgerechnet) + 5,99 €
Betriebsstätte 2 	3 Radios, 1 TV-Gerät für das Personal + 35,26 €	20 Beschäftigte + 17,98 €
Kfz 	3 Kfz mit Radio + 17,28 €	Kfz sind beitragsfrei
Gesamtbetrag	58,30 €	23,97 €

Weitere Informationen

Die Website www.rundfunkbeitrag.de



Das Online-Informationsportal www.rundfunkbeitrag.de informiert ausführlich und zielgruppengerecht über Details und Hintergründe zu den neuen Regelungen.

- Online-Beitragsrechner
- Antworten auf häufige Fragen
- Glossar der wichtigsten Begriffe
- Informationsflyer zum Herunterladen
- Antwortbögen zum Ausfüllen
- Pressematerialien

Der Beitragsrechner

Mit dem Online-Beitragsrechner lässt sich der Rundfunkbeitrag ab 2013 einfach berechnen.

 Der Beitragsrechner

☒☐☐

Ihre Angaben

Bitte geben Sie für die Beitragsberechnung zunächst die Zahl der Betriebsstätten an. Daneben ist entscheidend, ob Ihr Unternehmen oder Ihre Institution Hotel- und Gästezimmer oder Ferienwohnungen vermietet. Für diese ist ebenfalls der Rundfunkbeitrag zu zahlen.

 Was als Betriebsstätte gilt, lesen Sie im [Glossar](#).

 Liegt die Betriebsstätte in einer Privatwohnung, für die bereits der Rundfunkbeitrag gezahlt wird, ist diese beitragsfrei. In diesem Fall geben Sie bei der Anzahl der Betriebsstätten "0" an.

 Bitte beachten Sie: Pro Betriebsstätte ist ein Kfz beitragsfrei. Ziehen Sie von der Summe Ihrer Kfz einfach die Summe Ihrer Betriebsstätten ab. Das ergibt die Anzahl Ihrer beitragspflichtigen Kfz.

Anzahl der Betriebsstätten:

Anzahl der beitragspflichtigen Kfz:

Hotel-, Gästezimmer oder Ferienwohnungen: ☐ Ja ☐ Nein

[weiter](#) >



Ihre Fragen zum Rundfunkbeitrag

Wir beantworten Ihre Fragen

Das Informationsportal zum Rundfunkbeitrag bietet Ihnen Antworten auf häufig gestellte Fragen. Sie können den [Fragenkatalog](#) ganz bequem nach Ihrem Anliegen durchsuchen.

Sie finden keine passende Antwort oder möchten uns etwas mitteilen? Wir stehen Ihnen für Fragen rund um den Rundfunkbeitrag gern zur Verfügung. Bitte füllen Sie einfach das Kontaktformular aus:

Ihre Kontaktdaten

Nachname*

Vorname

Ich habe eine Frage als:

Bürgerin/Bürger



E-Mail*

Ihre Nachricht*

* Bitte geben Sie das Ergebnis folgender Rechenaufgabe ein: 6 - 9 = ?

Hinweis: Diese kleine Rechenaufgabe dient zum Schutz vor Spam.

Die mit * gekennzeichneten Felder bitte unbedingt ausfüllen.

Frage absenden

Auf der Website zum Rundfunkbeitrag können Sie sich unkompliziert über das neue Beitragsmodell informieren.

Sollten Fragen offen bleiben, können Sie über das **Kontaktformular** Ihr Anliegen formulieren und an uns schicken.

Zusätzlich ist über

0185 / 5999 50 888

die **Hotline** zum neuen Rundfunkbeitrag erreichbar.

Flyer: Informationen zum Mitnehmen



Für die unterschiedlichen Zielgruppen gibt es spezifische **Informationsflyer**, die alle wichtigen Fakten zum Rundfunkbeitrag erläutern.

Sie können auch auf der Website www.rundfunkbeitrag.de **heruntergeladen** werden.

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit**